

S a t z u n g

über die

Hausnumerierung in der Stadt Mühldorf a. Inn

Auf Grund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.5.1978 (GVBl. S. 353), Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 2.7.1974 (GVBl. S. 333) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (GVBl. I S. 2257) erläßt die Stadt Mühldorf a. Inn folgende Satzung:

§ 1

Erteilung von Hausnummern

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Hausnummern werden durch das Stadtbauamt für Hauptgebäude auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau hergestellt ist. Wird kein Antrag gestellt, so erfolgt die Zuteilung einer Hausnummer bei Bezugsfertigkeit des Bauwerks.
- (3) Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, insbesondere mit solchen, die keinen Wohnzwecken dienen, kann von der Zuteilung einer Hausnummer abgesehen werden. Die Entscheidung trifft das Stadtbauamt.
- (4) Läßt sich die bauliche Entwicklung noch nicht voraussehen, so wird eine vorläufige Hausnummer zugeteilt.

§ 2

Nummernfolge

Die Nummernfolge geht stets vom Stadtinnern (Rathaus) nach auswärts. Die geraden Nummern befinden sich auf der rechten, die ungeraden auf der linken Seite. Bei geschlossenen Siedlungen kann das Stadtbauamt auch eine andere Regelung treffen.

§ 3 (\*)

Ausführung, Befestigung und Beschaffung  
der Hausnummernschilder

- (1) Zu verwenden sind Hausnummernschilder in Aluminiumausführung, kobaltblau lackiert, (200 mm breit und 160 mm hoch). Sie enthalten in weißer Schrift die Hausnummer, darunter einen weißen Strich, darunter den Namen der Straße in der vom Stadtbauamt mitgeteilten Schreibweise. Eine Mustertafel liegt im Stadtbauamt zur Einsichtnahme auf. Soweit in begründeten Ausnahmefällen eine andere Art der Ausführung gewünscht wird, trifft die Verwaltung die Entscheidung.
- (2) Vorläufige Hausnummern können auch aus anderem Werkstoff bestehen, müssen jedoch wetterfest und gut leserlich sein.
- (3) Kein Hausnummernschild darf eine Reklame oder ähnliche Hinweise enthalten.
- (4) Die Hausnummernschilder müssen an dem vom Stadtbauamt bestimmten Platz so angebracht werden, daß sie von der Straße her gut sichtbar sind.
- (5) Schwer leserliche oder unleserlich gewordene Hausnummernschilder sind zu erneuern, nicht mehr vorhandene sind zu ersetzen.
- (6) Die Beschaffung und Befestigung der Hausnummernschilder obliegt (\*) ausschließlich der Stadt Mühldorf a. Inn auf Kosten des Hauseigentümers. Auf Antrag kann die Befestigung auch vom Hauseigentümer auf eigene Kosten übernommen werden. Dies gilt auch für Umnumerierungen.

§ 4

Ersatzvornahme

Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nach, so kann die Stadt das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

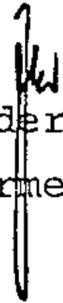
(\*) i.d.F. der Änderungssatzung vom 15.10.1998, in Kraft ab 01.11.1998

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.1980 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Numerierung der Gebäude in der Stadt Mühldorf a. Inn vom 13.9.1979 außer Kraft.

Mühldorf a. Inn, den 17.7.1980

  
Federer  
Bürgermeister

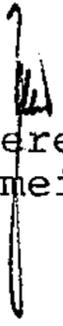
---

Stadtratsbeschluß Nr. 187 vom 17.07.1980

Die Satzung wurde am 27.08.1980 im Stadtbauamt zur Einsichtnahme niedergelegt.  
Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde nach Niederlegung der Satzung am 27.08.1980 angeheftet und am 10.09.1980 wieder entfernt.

Hinweis im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn  
Nr. 34 vom 04.09.1980

Mühldorf a. Inn, 11.09.1980

  
Federer  
Bürgermeister

# Satzung der Stadt Mühldorf a. Inn zur Änderung der Satzung über die Hausnumerierung der Stadt Mühldorf a. Inn vom 01.09.1980.

Auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung, Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches erläßt die Stadt Mühldorf a. Inn folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung über die Hausnumerierung der Stadt Mühldorf a. Inn vom 01.09.1980 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn Nr. 34 vom 04.09.1980) wird wie folgt geändert:

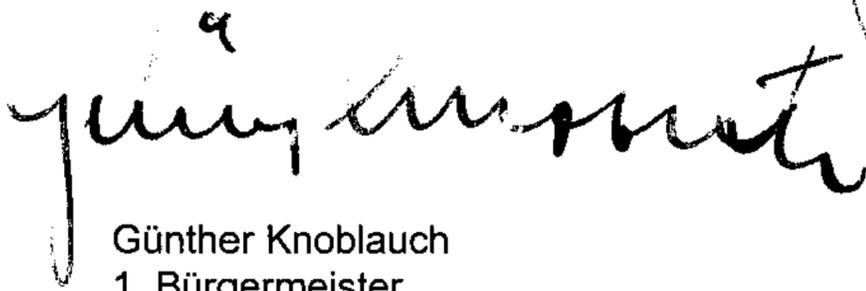
1. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Beschaffung und Befestigung der Hausnummernschilder obliegt ausschließlich der Stadt Mühldorf a. Inn auf Kosten des Hauseigentümers. Auf Antrag kann die Befestigung auch vom Hauseigentümer auf eigene Kosten übernommen werden. Dies gilt auch für Umnummerierungen.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.11.1998 in Kraft

Mühldorf a. Inn, 15.10.1998

  
Günther Knoblauch  
1. Bürgermeister

